GEMEINDE WEHINGENLandkreis TUTTLINGEN

BEBAUUNGSPLAN "HERMLE-AREAL, 2. ÄNDERUNG"

in Wehingen

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

08.10.2017



THOMAS GRÖZINGER

DIPL. ING.(FH) FREIER GARTEN-UND LANDSCHAFTSARCHITEKT PfARRER-KÖHLER-STR. 3 78727 OBERNDORF a. N. Telefon: 07423 / 87 234 Telefax: 07423 / 87 235

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Rechtsgrundlagen	1
1.1. Untersuchungszeitraum und Methode	1
1.2. Rechtsgrundlagen	3
Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen	4
2.1. Lage des Untersuchungsgebietes	4
2.2. Nutzung des Untersuchungsgebietes	4
2.3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes	5
3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten	6
3.1. Fledermäuse (Microchiroptera)	7
3.2. Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse (s.o.)	9
3.3. Vögel (Aves)	11
3.4. Reptilien (Reptilia)	13
4. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	14
Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Wehingen	15
Literaturverzeichnis	17
Allgemein	17
Säugetiere (Mammalia)	17
Vögel (Aves)	17
Reptilien (Reptilia)	17

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ist die geplante Erweiterung eines Discount-Marktes in Wehingen im Landkreis Tuttlingen in Verbindung mit dem Bebauungsplan-Verfahren "Hermle-Areal, 2. Änderung".

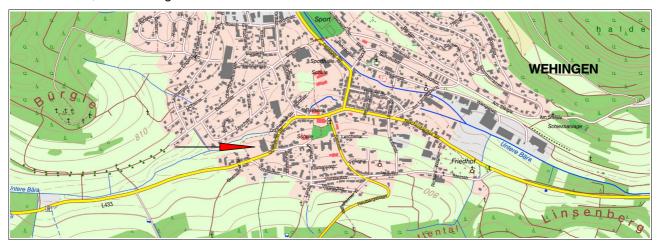


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Untersuchungszeitraum und Methode

Die Übersichtsbegehung fand am 28.07.2017 statt. Eine standardisierte Erfassung von Artengruppen erfolgte nicht, da die Biotopausstattung keinerlei Potenziale für planungsrelevante Arten aufwies.

Im Vordergrund der artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungsinhalte stand die Dokumentation der europäischen Vogelarten. Zur Ermittlung der sonstigen potenziellen Arten stand die Selektion des Zielartenkonzeptes des Landes Baden-Württemberg (ZAK). Diese erfolgt durch die Eingabe der kleinsten im Portal des ZAK vorgegebenen Raumschaft in Verknüpfung mit den Angaben der im Gebiet vorkommenden Habitatstrukturen. Im Ergebnis liefert das ZAK die zu für dieses Projekt zu berücksichtigenden Zielarten.

Diese sind im vorliegenden Fall bei den Säugetieren neben 18 Fledermausarten die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab.	Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet							
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema			
(1)	28.07.2017	R. Schurr	19:15 – 20:30 Uhr	22 °C, wolkenlos, windstill	Übersichtsbegehung			
Erlä	Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen							
Übe	Übersichtsbegehung: Erfassung sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Strukturen, Tier- und Pflanzenarten.							

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das landesweite Zielartenkonzept (ZAK) für Wehingen dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als zutreffende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte und
- F1 Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume.

Im Zielartenkonzept für diese Auswahl sind 25 Tierarten aus 3 Artengruppen aufgeführt. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 9 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der <u>besonders geschützten</u> Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der <u>streng geschützten Arten</u> und der <u>europäischen Vogelarten</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der <u>besonders geschützten</u> Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

- 1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
- 2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

2.1. Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Südwesten von Wehingen. Es zählt zu einer Gruppe von Grundstücken mit Verbrauchermärkten im Bereich der westlichen Ortseinfahrt. Die Fläche ist durch die im Süden angrenzende Gosheimer Straße erschlossen. Sie liegt auf einer Höhe von ca. 785 m über NHN.



Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.2. Nutzung des Untersuchungsgebietes

Die Flächen sind überwiegend versiegelt und entweder vom Verbrauchermarkt bestanden bzw. von den dazu gehörenden Kundenparkplätzen.



Abb. 3: Verbrauchermarkt (links) und mit schmalen Pflanzquartieren gegliederte Kundenparkplätze.

Im Südosten und im Osten befinden sich Grünflächen mit Zwergsträuchern und Bodendeckern.



Abb. 4: Grünfläche vor Schaufensterzeile im Süden.



Abb. 5: Bodendecker-Pflanzung an der Ostböschung.

2.3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

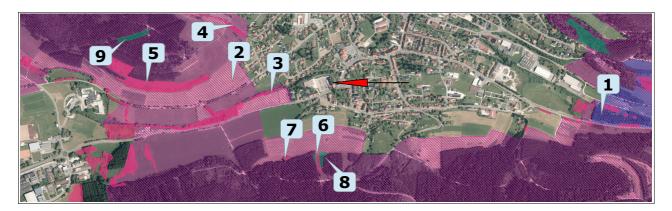


Abb. 6: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Lfd.Nr.	BiotNr.	Bezeichnung	Lage
(1)	7919-311	FFH-Gebiet: Großer Heuberg und Donautal	760 m SO
(2)	7820-441	SPA-Gebiet: Südwestalb und Oberes Donautal	200 m W
(3)	1-7818-327-0135	Offenlandbiotop: Kleine Feuchtgebiete + Nasswiesen im Unt. Bäratal	250 m W
(4)	1-7818-327-0132	Offenlandbiotop: Feuchtgebüsche und Sickerquellen NO Bürgle	430 m NW
(5)	1-7818-327-0133	Offenlandbiotop: Magerrasen im Gewann Jauch W Wehingen	590 m W
(6)	1-7818-327-0089	Offenlandbiotop: Quellflur auf Skihang S Wehingen	360 m S
(7)	1-7818-327-0136	Offenlandbiotop: Quelle und Feuchtgebüsch Gewann Stalläcker	425 m SW
(8)	2-8818-327-0089	Waldbiotop: Quellflur auf Skihang S Wehingen	350 m
(9)	2-8818-327-0074	Waldbiotop: Halbtrockenrasen am Bürgle W Wehingen	920 NW
ohne	4	Naturpark: Obere Donau	innerhalb

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks 'Obere Donau'. Das nächst gelegene sonstige Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet 'Südwestalb und Oberes Donautal' in ca. 200 m Entfernung in westlicher Richtung. Vom Vorhaben werden keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit ver-

bundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungs-

formen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

1.

Tab. 3: Durch das Vorha	ben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des G	ebietes als Habitat
Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	 potenziell geeignet – Eine Nutzung von Fledermäusen als Jagdhabitat und als Transferfläche ist gegeben. Die im ZAK aufgeführte Art Haselmaus (Muscardinus avellanarius) wird diskutiert. 	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	potenziell geeignet – Es bestehen Brutmöglichkeiten für störungsunempfindliche Zweig-, Boden- und Gebäudebrüter.	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten sind aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht zu erwarten. Der Status der im ZAK aufgeführten Zauneidechse (Lacerta agilis) wird überprüft.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten wird aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung ausgeschlossen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	nicht geeignet - Planungsrelevante Evertebraten werden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

3.1. Fledermäuse (Microchiroptera)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7818 (SO) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 4 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel keine jüngeren Nachweise von Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt, die aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 4: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7818 SO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ¹

Deutscher Name	Wissenschaftliche Vorkommen ² bzw. Rote Liste FFH-			Erhalt	ungszu	ıstand			
	Bezeichnung	Nachweis	B-W 1)	Anhang	1	2	3	4	5
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	ZAK	1	II / IV	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	NQ / ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	NQ / ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	ZAK	2	IV	+	+	-	-	-
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	ZAK	1	IV	+	-	-	-	-
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	ZAK	R	IV	+	+	-	-	-
Großes Mausohr	Myotis myotis	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	NQ / ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	NQ / ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	Plecotus auritus	NQ / ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	Plecotus austriacus	NQ 1990-2000 / ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	ZAK	i	IV	+	?	?	?	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

1): Braun et al. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M. & F. Dieterlein (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.

2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7818 SO

1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet

V: Art der Vorwarnliste G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes i: Gefährdete wandernde Tierart

R: Art lokaler Restriktion *: ungefährdet

FFH IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei "grün" [+] einen günstigen, "gelb" [-] einen ungünstig-unzureichenden und "rot" einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit "rot" bewertet wird.

1 Verbreitung 2 Population 3 Habitat

Zukunft5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

¹ gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

² gemäß Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

³ Braun & Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artpezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartieres mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung, ob Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches von Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden, wurden die Fassaden nach Spalten/Öffnungen vom Boden aus abgesucht. Es konnten keine solchen Kleinstrukturen und / oder Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse (Nahrungsreste, Kot) festgestellt werden. Die Fassaden boten keine Unterschupfmöglichkeiten.







Abb. 7: Nordfassade

Abb. 8: Westfassade

Abb. 9: Südfassade

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier, Wochenstube oder Hangplatz für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

☑ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.

3.2. Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse (s.o.)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein n Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Haselmaus (Muscardinus avellanarius) als zu berücksichtigende Art (gelb hinterlegt).

Tab. 5: Abschichtung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungs-
gebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁴

Eigen	schaft	Davida shari Nama		Erhaltungszustand						
V	Н	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	1	2	3	4	5		
	Х	Biber	Castor fiber	+	+	+	+	+		
Х	Х	Feldhamster	Cricetus cricetus	-	-	-	-	-		
Х	Х	Wildkatze	Felis sylvestris	-	?	-	?	-		
!	?	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	?	?	?	?	?		
Х	Х	Luchs	Lynx lynx	?	?	?	?	?		

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

- V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
- H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
- [!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich

Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei "grün" + einen günstigen, "gelb" - einen ungünstig-unzureichenden und "rot" einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit "rot" bewertet wird.

Verbreitung
 Population
 Habita
 Zukunft
 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, sind im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht zu erwarten.

Zur Ökologie der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) mit Bemerkungen zum Vorkommen im Gebiet.

Lebensraum	 Die Art besiedelt Waldgesellschaften aller Art, größere Feldgehölze und Feldhecken im nutzbaren Verbund. Zusammenhängende Strukturen sollen für einen stabilen Bestand 20 ha nicht unterschreiten. Zur Ernährung ist eine Strauchschicht mit Früchte tragenden Gehölzen über den gesamten Jahresverlauf erforderlich. Haselmäuse dringen in Parks und Obstgärten vor, sofern dichte Gehölze in störungsarmen Bereichen vorhanden sind.
Verhalten	 Die Art ist standorttreu und wechselt innerhalb eines kleineren Revieres regelmäßig den Standort durch Nutzung mehrerer selbst gebauter Sommerkobel (Parasiten- und Prädatorendruck); Nachtaktivität mit Ernährung von Knospen, Samen, Früchten, Blättern und teilweise auch Insektenlarven und Vogeleier. Während besonders heißer Phasen kann eine Sommerlethargie mit vollständiger Inaktivität der Tiere eintreten. Die Phase des Winterschlafes verläuft maximal von Oktober bis April. Als Auslöser wirkt die Nachttemperatur, welche bei raschem starken Absinken zu einem frühen Eintritt veranlasst.
Fortpflanzung	 Geschlechtsreife im ersten Frühjahr nach dem Winterschlaf. Die Brunft beginnt sofort nach dem Winterschlaf und hält den gesamten Sommer an. Wurfzeit nach 22 – 24 Tagen mit 1 – 7 (9) Jungen.

⁴ gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Verbreitung in Baden-Württemberg

- Die Haselmaus kommt in allen Landesteilen vor und sie ist nach bieherigem Kenntnisstand nirgendwo häufig.
- Verbreitungslücken sind lediglich die Hochlagen des nördlichen Schwarzwaldes um Freudenstadt (vgl. Schlund 52005) und des südlichen Schwarzwaldes um Hinterzarten, Titisee, Schauinsland, Feldberg). Schlund und Schmid (2003 unveröff.) konnten allerdings Haselmäuse in Nistkästen in der Nähe des Naturschutzzentrums Ruhestein nachweisen.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen keinerlei Strukturen vor, die als Habitat für die Haselmaus geeignet sein könnten. Es konnten im Gebiet und seiner Umgebung keine Spuren von Haselmäusen (Winteroder Sommerkobel, Nahrungsreste mit typischen Nagespuren) entdeckt werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Haselmäusen registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Der Geltungsbereich mit seinem Wirkungsraum wird nicht von der Haselmaus genutzt.

☑ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.

⁵ SCHLUND, W. (2005): Haselmaus Muscardinus avellanarius (Linnaeus, 1758) in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg. 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Ulmer-Verlag. Stuttgart. 704 S.

3.3. Vögel (Aves)

Im Rahmen der Übersichtsbegehung innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die bei der Stichprobe angetroffene lokale Vogelgemeinschaft mit erfasst. In der nachfolgenden Tabelle sind die beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der fortlaufenden Nummer sind die Arten in alphabetischen Reihenfolge nach dem Deutschen Namen sortiert. Den Arten ist die jeweilige wissenschaftliche Bezeichnung und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von Südbeck et AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (Abk.) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Unter dem **Status** wird lediglich 'Brutvogel in der Umgebung' (**BU**) zugeordnet, da die im Bereich angetroffenen Arten sämtlich in der näheren Umgebung als Brutvögel zu erwarten sind.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von "-2" bis "+2" angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁶	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW ⁷	§	Trend
1	Amsel	Turdus merula	Α	ZW	BU (0)	*	§	+1
2	Elster	Pica pica	E	zw	BU (0)	*	§	+1
3	Girlitz	Serinus serinus	Gi	zw	BU (0)	*	§	-1
4	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	h/n, g	BU (0)	*	§	0
5	Haussperling	Passer domesticus	Н	g	BU (0)	V	§	-1
6	Kohlmeise	Parus major	K	h	BU (0)	*	§	0
7	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	М	g, f, h/n	BU (0)	V	§	-1
8	Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	zw	BU (0)	*	§	0
9	Straßentaube	Columba livia f. domestica	Stt	h/n, g	BU (0)	*	§	0
Erlä	uterungen der Abkü	rzungen und Codierungen						
Gilde:	f : Felsenbrüter	g : Gebäudebrüter	h : Hö	hlenbrüter				
	h/n : Halbhöhlen- / N	lischenbrüter	zw : Z	weigbrüter	bzw. Gehölzfreibrüt	er		
Status	BU = Brut in direkter Umgel	oung um den Geltungsbereich						
Abunc	danz: geschätzte Anzahl der v	orkommenden Reviere bzw. Brutpaare im	Gebiet					
Rote L	iste: RL BW: Rote Liste Bade	en-Württembergs * = ungefährdet			V = Arten der	Vorwarnlis	te	
3: Ges	setzlicher Schutzstatus		= besonders	geschützt				
rend	(Bestandsentwicklung zwisch	en 1985 und 2009	0 = Bestan	dsveränder	ung nicht erkennba	r oder klei	ner als	20 %
1 = Be	estandsabnahme zwischen 20	und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %					
-1 = B	estandszunahme zwischen 20) und 50 %	+2 = Besta	ndszunahn	ne größer als 50 %			

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 9 Arten sind sämtlich störungsunempfindliche und Kultur folgenden Arten der Siedlungsbereiche und Hausgärten. Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnte keine registriert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches konnten <u>keine Vogelbruten</u> festgestellt werden.

⁶ Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

⁷ BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Insgesamt nahmen unter den beobachteten Arten die Zweig- und die Gebäudebrüter (je 4 Arten) vor den Nischenbrütern (3 Arten) den größten Anteil ein. Diese wurden gefolgt von den Höhlen- und den Felsenbrütern (jeweils 1 Art).

Auf der "Vorwarnliste" (V) stehen der Haussperling und die Mehlschwalbe.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

☑ Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.4. Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein n Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 7: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁸

Eigen	schaft			Erhaltungszustand					
V	Н	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung		2	3	4	5	
	Х	Schlingnatter	Coronella austriaca	+	?	+	+	+	
Х	Х	Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	-	-	-	-	-	
!	?	Zauneidechse	Lacerta agilis	+	-	-	-	-	
Х	Х	Westliche Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	+	+	+	+	+	
	Х	Mauereidechse	Podarcis muralis	+	+	+	+	+	
Х	Х	Aspisviper	Vipera aspis	?	?	?	?	?	
Х	Х	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	+	+	+	+	+	

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

- V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
- H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
- [!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei "grün" 😝 einen günstigen, "gelb" [-] einen ungünstig-unzureichenden und "rot" 🚾 einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit "rot" bewertet wird.

1 Verbreitung

2 Population

Habitat

4 Zukunft

5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Zur Ökologie der Zauneidechse (Lacerta agilis) mit Bemerkungen zum Vorkommen im Gebiet.

Lebensraum	 Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; Trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; Benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern). 	Zauneidechse - Lacerta agilis FFH-Berichtspflicht 2012 TK25-Quadrant (ab 2000) FFH-Berichtspflicht 2006 TK25-Quadrant (ab 1990) 64 Naturraumgrenze 65 66 67 68
Verhalten	 Ende der Winterruhe ab Anfang April; tagaktiv; Exposition in den Morgenstunden; Grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger. 	73 74 75 76 77 78
Fortpflanzung	 Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August. 	80 61 7 8 8 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9
Winterruhe	 Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten 	Abb. 10: Verbreitung der Zauneidechse (Lacerta agilis) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter
Verbreitung in BadWürtt.	 In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN). 	Pfeil).

⁸ gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Der Geltungsbereich wurde nach Kleinstrukturen abgesucht, welche als (Teil-)Habitat für Zauneidechsen geeignet sein könnten. Dies waren die Saumstreifen entlang der befestigten Plätze im Bereich der Kunden-Parkplätze und die Pflanzflächen im Südosten und Osten. Es konnten keine Strukturen entdeckt werden, die als Habitatbausteine für Zauneidechsen oder andere Kriechtierarten geeignet sind (Steinhaufen oder -platten, Sandflächen, Wurzelstöcke, etc.).

☑ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tab. 8: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung					
Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)			
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	keines			
Vögel	nicht betroffen	keines			
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	nicht betroffen	keines			
Reptilien	nicht betroffen	keines			
Amphibien	nicht betroffen	keines			
Wirbellose	nicht betroffen	keines			

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Aufgestellt:

Empfingen, den 08.10.2017

Bearbeitung: Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH)

ZIELARTENKONZEPT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG FÜR WEHINGEN

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK-	Krite-	ZIA	Rote	Liste	FFH-RL	§§
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichhung	Status	rien	ZIA	D	BW	FFN-KL	35
Zielarten Säugetiere								
andesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	LA	2	-	1	1	II, IV	88
Vimperfledermaus	Myotis emarginatus	LA	2	-	1	R	II, IV	§§
andesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§8
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	LB	2	-	V	2	IV	88
ransenfledermaus	Myotis natteri	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	Plecotus austriacus	LB	2	-	2	1	IV	§§
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	88
Großes Mausohr	Myotis myotis	N	6	-	3	2	II, IV	§§
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	N	2a	-	G	2	IV N/	§8
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	N	2a	-	2	2	IV	88
Zielarten Vögel								
andesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Rebhuhn	Perdix perdix	LA	2	Х	2	2	-	§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§8
Alpensegler	Apus melba	N	5	-	R	-	-	§
Kuckuck	Cuculus canorus	N	6	-	V	3	-	§
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	N	6	-	V	3	-	§
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	N	6	-	٧	3	-	§
Zielarten Amphibien und	d Reptilien							
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Zauneidechse	Lacerta agilis	N	6	-	3	V	IV	88
Weitere europarechtlich	geschützte Arten	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	§§
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	-	-	٧	3	IV	§§
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	-	-	-	i	IV	§8
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	=	_	-	V	G	IV	§8
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	_	_	_	3	3	IV	88
/lückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	_	_	_	οE	G	IV	§§
	, ,,,,,	_	_	_	G	i	IV	
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	-	G			§8
Vasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	-	-	3	IV	88
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	-	-	-	G	I	IV	88
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	-	-	3	IV	§8
Erläuterungen der Abkü	rzungen und Codierungen							
ZAK (landesweite Bede	utung der Zielarten – aktualisierte Einstufung,	Stand 2005,	für Flede	rmäuse	und '	Vögel S	tand 2009):	
• •	e A; vom Aussterben bedrohte Arten und A men, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfs					gend ir	stabilen bzw	ı. ak
Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihne besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kei Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.								

Tab. 9: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):

Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).

Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).

ZIA (Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).

Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).

- FFH Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).
- EG Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).
- BG Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de.

Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen
- R (extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktäres Vorkommen oder isolierte Vorposten
- nicht gefährdet
- i gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
- ! besondere nationale Schutzverantwortung
- oE ohne Einstufung

LITERATURVERZEICHNIS

Allgemein

Trautner, J., K. Kockelke, H. Lambrecht & J. Mayer (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (Mammalia)

- Bitz, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Kinzelbach, R. & Niehus, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.
- Braun M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- Braun, M., Dieterlen, F., Häussler, U., Kretzschmar, F., Müller, E., Nagel, A., Pegel, M., Schlund, W. & H. Turni (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. in: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften.

Vögel (Aves)

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler und K. Witt (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J.& M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J.& U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- Südbeck, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (Reptilia)

- Bosbach, G. & K. Weddeling (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- Deuschle, J. J. Reiss & R. Schurr (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.

Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Nr	Bebauungsplan – Nr./Name:	gsplan – Nr./Name:			
	Gemeinde Wehingen, Landkreis Tuttlingen , Bebauungsplan "Hermle-Areal, 2. Änderung"				
1	Merkmale des Bebauungsplans:	Um	fang		
2	Größe des Geltungsbereichs des B-Plans: (Änderung eines rechtsverbind. Bebauungsplanes) Art der baulichen Nutzung: MI (ca. 0,007 ha), SO Lebensmittel ca. 0,320 ha, Verkehr (ca. 0,039 ha) Bestehende Grundfläche SO in m²: / Geplante Grundfläche SO in m²	MI	366 ha ' SO /2.000		
	Fläche Erweiterungsbau Lebensmittelmarkt:	2	60 m²		
3	Prüfung Zulässigkeit für Anwendung des beschleunigten Verfahrens:	ja	nein		
4	B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB				
	Wiedernutzbarmachung von FlächenNachverdichtungAndere Maßnahmen der Innenentwicklung				
	Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt ein B-Plan der Innenentwicklung vor.				
5	Ausschluss UVP-Pflicht gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB				
	Angebotsbebauungsplan Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG oder LUVPG BW geführt Keine UVP-Pflicht aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG Vorhaben UVP-vorprüfungspflichtig nach Nr. 18.8 (i.V.m.18.6 Anlage 1 UVPG: Ergebnis Vorprüfung siehe Einschätzung der Auswirkungen Nr. 2.1 und 2.6)				
	Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt keine UVP-Pflicht vor.				
6	Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2000-Gebiet gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB				
	Keine Natura 2000-Gebiete im Wirkbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen				
	Insofern ein Sachverhalt zutrifft, liegt kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung vor.				
7	Größe der festzusetzenden Grundfläche < 20.000 m² oder 20.000 m² bis < 70.000 m² gem. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 u. S. 3 BauGB				
	Ergibt sich aus lfd. Nr. 2.				
	Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur zulässig, wenn ALLE Sachverhalte unter lfd. Nr. 4-7 mit "ja" beantwortet wurden.				
8	Wesentliche zu erwartende negative Wirkfaktoren des Bebauungsplans:	ja	nein		
	Flächeninanspruchnahme (ca. 300 m² incl. Schutzstreifen → nicht erheblich)				
	Versiegelung (ca. 300 m² incl. Schutzstreifen → nicht erheblich)				
	Entsiegelung / Rückbau				
	Bodenabtrag				
	Altlasten / Altlastverdachtsflächen				
	Erhöhung Verkehrsaufkommen / Lärmemissionen				
	Erhöhung Schadstoffemissionen				
	Verringerung Verkehrsaufkommen				
	Lärmschutzmaßnahmen		\boxtimes		
	Veränderung / Querung von Gewässern		\boxtimes		
	Oberflächenwasserentnahmen / -einleitungen		\boxtimes		
	Einleitung Abwasser / Oberflächenentwässerung		\boxtimes		
	Grundwasserentnahmen / -absenkungen				

9	1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf				naß / utung ben?
						nein
		Das Ausmaß bzw. die Bedeutung der Merkmale des B-Plans werden hier "nur" dargeste Erheblichkeit allein dadurch ist nicht sachgerecht und auch nicht sinnvoll. Mögliche Antwerien sind aufgeführt.				
10	1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit setzt				
		B-Plan UVP-vorprüfungspflichtig oder Angebotsbebauungspan (s. lfd. Nr. 5): Rahmensetzung gegeben → "ja" Anderer B-Plan → "nein"				
11	1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	B-Plan wi- derspricht diesen			
			ja	nein		
		Ob B-Plan den Darstellungen dieser Pläne und Programme entspricht wird hier nur als "Achtungszeichen" für die Abwägung dargestellt.				
		Regionalplan				
		Flächennutzungsplan (F-Plan)				
		wenn "ja", dann Prüfung, ob Berichtigung F-Plan erforderlich				
		Berichtigung Flächennutzungsplan erforderlich im Rahmen der Gesamtfortschreibung				
		Landschaftsplan (LP)		\boxtimes		
12	1.3.	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, ei gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderu haltigen Entwicklung	ngen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nach- urch Stärkung der Innenentwicklung gefördert, Gebäude-			
		Nachhaltige Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert, (leerstand wird beseitigt, Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieder				
		Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes am derzeitigen Standort, um die G gung der Bevölkerung zu sichern, dabei Schonung der Ressourcen durch innerörtliche				
13	1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesun gener Probleme	dheitsb	ezo-		
		Hilfestellung aus Ifd. Nr. 8. Darstellung von Vorbelastungen: - bestehender Lebensmittelmarkt mit den zugehörigen Zufahrt- und Parkplat	zfläche	en		
		Darstellung durch den B-Plan zu erwartender Umwelt-/Gesundheitsprobleme: - keine zusätzlichen Verkehrsbelastungen, es wird lediglich die zulässige Verkaufsfläche erhöht				
		 Darstellung durch den B-Plan zu lösender Umwelt-/Gesundheitsprobleme, z. B.: die Belange wurden bereits zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan-Verfa den anschließenden Baugenehmigungsverfahren geprüft und abgearbeitet geringfügige Vergrößerung der zulässigen Grundfläche für den Lebensmitt geben sich keine zu berücksichtigenden Veränderungen. Immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen 	. Durch elmark	n die		

14	1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	B-P widers dies	spricht		
			ja	nein		
		B-Plan beinhaltet / betrifft:				
		Insofern Umweltvorschriften durch B-Plan berührt, dann Ausmaß/ Bedeutung gegeben. Ob B-Plan den Darstellungen dieser Vorschriften und Pläne entspricht wird hier nur als "Achtungszeichen" für die Abwägung dargestellt.				
		RL 96/82/EG (Seveso II-RL): Betriebe nach Anhang I innerhalb der Abstandsempfehlungen des BMU ¹				
		RL 200/60/EG (WRRL) / RL 2008/105/EG: Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm				
		RL 76/464/EWG: Gewässerqualitätszielverordnung		\boxtimes		
		Schutzgebiete / schützenswerte Flächen nach Nr. 2.6		\boxtimes		
		RL 2002/49/EG (Umgebungslärm-RL): Lärmminderungsprogramm / Lärmaktionsplan				
		RL 91/676/EWG: Aktionsprogramme				
		Hochwasserschutz				
		RL 92/43/EWG (FFH-RL): Artenschutz / Biotopverbund		\boxtimes		
15	2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betrof- fenen Gebiete insbesondere in Bezug auf	Ausw gen z war	zu er-	Einso zung Auswi	j der irkun-
			ja	nein	ge	en
16		Bestandsichernder B-Plan				
		Wenn zutreffend (Hilfestellung aus Ifd. Nr. 2 und 8), dann keine weitere Prüfung erforderlich, sondern alle Kriterien nach Nr. 2.1 bis 2.6: Auswirkungen zu erwarten "nein → Einschätzung "keine Auswirkungen"				
		Treten neben negativen Auswirkungen auch positive auf, so sind diese verbal zusätzlich mit aufzuführen, ebenso insofern Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen erforderlich/möglich sind. Eine "Verrechnung" mit negativen Auswirkungen erfolgt bei den einzelnen Kriterien nicht, die Berücksichtigung erfolgt in der Gesamteinschätzung, lfd. Nr. 50, eine Auflistung möglicher Maßnahmen in lfd. Nr. 53 und 54.				

¹ BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BlmSchG. Kommission für Anlagensicherheit. 2. überarbeitete Fassung KAS-18. Stand: 11/2010. http://www.sfk-taa.de/publikationen/kas/KAS_18.pdf

17	2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen		
		Bei durchzuführender UVP dienen die hier dargestellten Einschätzungen (ohne Berücksichtigung positiver Wirkungen) i. V. m. mit Nr. 2.6 gleichzeitig der UVP. Reihenfolge der Schutzgüter gem. UVPG, um keine subjektive Wichtung zu suggerieren.		
18	(a)	Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	\boxtimes	
		Einschätzung der Auswirkungen über Rostocker Bewertungsmethodik		
19	(b)	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
20	(c)	Boden		
21	(d)	Wasser – Oberflächenwasser		
22	(e)	Wasser – Grundwasser		
23	(f)	Wasser – Sturmflut/Hochwasser		
24	(g)	Luft		
25	(h)	Klima	\boxtimes	
26	(i)	Landschaft(sbild)		
27	(k)	Kultur- und sonstige Sachgüter		
28	(1)	Wechselwirkungen	\boxtimes	
		Wechselwirkungen sind im Rahmen der Schutzgutbetrachtung mit einbezogen, hier nur außergewöhnliche Wechselwirkungen relevant, die dann verbal beschrieben und bewertet werden müssen. Sonst "nein" → "keine Auswirkungen".		
29	2.2	den kumulativen Charakter der Auswirkungen		
30		den kumulativen Charakter der Auswirkungen		
		Auswirkungen anderer Pläne, Programme bzw. Vorhaben erstrecken sich auf das B-Plan-Gebiet		
		Auch bei starken kumulativen Auswirkungen ist nicht gleichzeitig von einer Erheblich- keit auszugehen, eine Einschätzung ist hier deshalb nicht sachgerecht. Sind kumulative Auswirkung zu erwarten, ist dies in Kriterium Nr. 2.1 mit zu berück- sichtigen.		
32	2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)		
33	(a)	Risikopotenzial des Standortes		
34	(b)	Risiken durch Altlasten /Altlastverdachtsflächen	\boxtimes	
		Nicht vorhanden / Inanspruchnahme vermeidbar Inanspruchnahme erforderlich		
		Ob Altlasten / Altlastverdachtsflächen vorhanden sind, siehe lfd. Nr. 8. Wenn nicht vorhanden / Inanspruchnahme vermeidbar: "nein" → Auswirkung "keine/gering" Wenn Inanspruchnahme erforderlich: ia"		

35	2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen			
		Auswirkungen des B-Plans erstrecken sich über die kommunalen Grenzen hinaus		\boxtimes	
		Verlagerungseffekte zu erwarten			
		Siehe Anmerkungen unter Ifd. Nr. 30. Erstrecken sich Auswirkungen über das B-Plan-Gebiet, ist dies im Kriterium Nr. 2.1 mit zu berücksichtigen, bei prognostizierten Verlagerungseffekten im Kriterien Nr. 2.5. Erstrecken sich Auswirkungen über die kommunalen Grenzen, ist die Nachbargemein- de einzubeziehen.			
36	2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Inten- sität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Über- schreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten			
		Überschreitung von Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu erwarten			
		wenn "ja", dann weitere Prüfung:			
		Besonders bedeutendes bzw. sensibles Gebiet betroffen			
		Fragestellung: "Hat das voraussichtlich betroffene Gebiet eine so herausragende Bedeutung bzw. eine so große Sensibilität auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes und der Intensität der Bodennutzung des Gebiets, dass bei einer Überschreitung einzelner Umweltqualitätsnormen bzw. Grenzwerten per se (ohne Berücksichtigung weiterer Kriterien und Randbedingungen) eine Erheblichkeit anzunehmen ist?" trifft beides zu, dann "ja" → Auswirkung "hoch" → Prüfung, ob Maßnahmen möglich sind, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, diese sind dann unter "zu beachtende Auflagen" Ifd. Nr. 53 auszunehmen ansonsten "nein" → Auswirkung "keine/gering"			
37	2.6	folgende Gebiete:	Gebie	te vor-	Einschät-
			han		zung der
			ja	nein	Auswirkun- gen
		Wenn bestandsichernder B-Plan (s. lfd. Nr. 16), dann hier nur Prüfung, ob Gebiete nach Nr. 2.6 vorhanden → Einschätzung der Auswirkung überall "keine" Einschätzung der Auswirkung hier generell als "in der Abwägung zu berücksichtigen- den Belang" aufzufassen.			
38	2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutz- gesetzes			
		Da der Ausschlussgrund einer möglichen Beeinträchtigung bereits geprüft wurde, kommt als Einschätzung der Auswirkungen hier nur "keine" oder "positiv" in Betracht, ansonsten wäre die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht zulässig.			
39	2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst			
		Prüfabfolge: 1. Liegt Gebiet im B-Plan?: nein → Auswirkung "keine" ja → Gebiet benennen und weiter unter 2. 2. Direkte Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen?: nein → Auswirkung "keine" ja → weiter unter 3. 3. Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzwecks/-ziels?: nein → Auswirkung "keine" ja → weiter unter 4. 4. Vermeidungsmaßnahmen (gesichert) möglich?: ja → Auswirkung "keine/gering" und Aufnahme der Maßnahme unter Ifd. Nr. 53			

40	2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	\boxtimes	
		s. Anmerkungen Ifd. Nr. 39		
41	2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes		
		s. Anmerkungen Ifd. Nr. 39		
	(a)	Biosphärenreservat		
	(b)	Landschaftsschutzgebiet		
42	2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. §32 NatSchG BW		
		s. Anmerkungen Ifd. Nr. 39		
43	2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes		
		s. Anmerkungen Ifd. Nr. 39		
	(a)	Wasserschutzgebiet	\boxtimes	
	(b)	Heilquellenschutzgebiet	\boxtimes	
	(c)	Überschwemmungsgebiet	\boxtimes	
44	2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umwelt- qualitätsnormen bereits überschritten sind		
		sinngemäße Anwendung des Prüfschemas s. Anmerkungen lfd. Nr. 39, die Einschätzung der Auswirkung erfolgt abweichend davon wie folgt: wenn 4. mit ja → Auswirkung "keine/gering" wenn 4. mit nein beantwortet → Auswirkung "hoch" → hier als erheblich anzusehen, da i. d. R. weitere Untersuchungen für sachgerechte Abwägung erforderlich		
45	2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordungsgesetzes		
		Von Bebauungsplan der Innenentwicklung generell keine negativen Wirkungen zu erwarten. Hier kommt als Einschätzung nur "keine/gering" oder "positiv" in Betracht.		
46	2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind		
		s. Anmerkungen Ifd. Nr. 39		
	(a)	Baudenkmal	\boxtimes	
	(b)	Bodendenkmal	\boxtimes	
	(c)	Archäologisch bedeutende Landschaften	\boxtimes	
47		Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.3 Anlage 2 UVPG)		
		s. Anmerkungen Ifd. Nr. 39		
48		Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 2 UVPG)		
		s. Anmerkungen Ifd. Nr. 39		
49		geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 2 UVPG)		
		s. Anmerkungen Ifd. Nr. 39		

50 Gesamteinschätzung der Einzelfallprüfung nach Anlage 2 BauGB:

Das Ergebnis, in welchem Ausmaß Auswirkungen zu erwarten sind, ist hier zusammenfassend darzustellen. Insofern "hohe Auswirkungen" zu erwarten sind, ist zu prüfen, ob ggf. positive Auswirkungen und/oder Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen diese auf ein unerhebliches Maß senken können.

Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes geschaffen. Das Bebauungsplangebiet ist im vorgesehenen Erweiterungsbereich bereits vollständig anthropogen überformt (Geländeauffüllung, flächig mit Bodendeckern bepflanzt).

Im Vorgriff zum Bebauungsplanverfahren wurde eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Fazit: Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb eines vollständig bebauten und überwiegend versiegelten Einzelhandelsstandortes. Da bei sämtlichen planungsrelevanten Artengruppen eine Betroffenheit ausgeschlossen wird, kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zu demm Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

	BNatSchG vorbereitet wird.
	Durch die Änderung des Bebauungsplans sind keine wesentlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
51	Empfehlung zur Durchführung einer Umweltprüfung:
52	
53	Zu beachtende Auflagen:
	keine
	Hier sind Auflagen / Bedingungen / Voraussetzungen zu benennen, die für die Entscheidung der Erheblichkeit relevant sind, also ergebnisbeeinflussend sein können (z.B. Festsetzung von "Tabuflächen" hinsichtlich besonders wertvoller Bereiche oder Altlasten; Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, ggf. noch zu klärende Sachverhalte u.a.)
54	Sonstige Hinweise:
	Gemäß vorliegender artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung sind keine Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.
	Hier sind sonstige Hinweise aufzuführen, die für die Abwägung oder für die weitere Planung / Umsetzung relevant sein könnten.
55	Umweltprüfung erforderlich
	Insbesondere zu klärende Sachverhalte:
	Hier sind v. a. fehlende / noch zu klärende Sachverhalte, noch zu erstellende Gutachten, besondere Konflikte und sonstige für den Scoping-Termin und eine ggf. erforderliche Vergabe an Dritte wesentliche Informationen aufzuführen.
	verwendete Abkürzungen:
	BauGBBaugesetzbuchLUVPG BWLandes-UVPG Baden-WürttembergB-PlanBebauungsplanUVPGUmweltverträglichkeitsprüfungsgesetzGRZGrundflächenzahlWRRLEU-Wasserrahmenrichtlinie
	verwendete Ferhans

Aufgestellt:

Oberndorf, den 27.11.2018

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTENUND LANDSCHAFTSARCHITEKT